

Vereinsatzung moNOkultur Münster e.V. vom 27. Oktober 2021

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „moNOkultur Münster e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Münster.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Freien Kunst und Kultur in Münster. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Unterstützung aller Gruppen und Einzelkünstler*innen der Freien Kulturszene Münster.

(2) Die Vertretung der Interessen der Freien Kunst- und Kulturszene Münster gegenüber der Verwaltung und den politischen Gruppierungen der Stadt Münster sowie anderen institutionellen Partner*innen gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Vereins.

(3) Der Verein verwirklicht seinen satzungsgemäßen Zweck, indem er die Interessen der Freien Kulturszene Münster bündelt und vertritt. Hierauf richten sich die Aktivitäten des Vereins.

Wesentliche Ziele der Interessenvertretung sind insbesondere:

- die nachhaltige Verbesserung der städtischen Infrastruktur in Bezug auf Produktions- und Präsentationsbedingungen wie Proben- und Aufführungsräume für künstlerische Projekte;
- die Schaffung und Etablierung von Förderangeboten;
- die Nachwuchsförderung in der Freien Kulturszene Münster.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele Angestellte und Honorarkräfte beschäftigen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag natürliche oder juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht die*dem Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den Verein fördernde Personen oder Institutionen können durch Vorstandsbeschluss in den Verein als Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vermögen des Vereins.

§6 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und der*s Kassenprüfer*in, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins sowie über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Außerdem ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(4) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für jeweils maximal ein weiteres Vereinsmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom*von der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen den Organen des Vereines zu übergeben ist. Das Protokoll kann auch per E-Mail an die Mitglieder versandt werden.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich

und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbliebene Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen. Die Nominierung dieses Mitglieds muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann sich zur Ausübung der Vereinsgeschäfte einer Geschäftsführung bedienen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Besetzung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kümmert sich um die Umsetzung der Vereinsgeschäfte.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§11 Kassenprüfer*innen

Die*der Kassenprüfer*in und sein*e/ihr*e Vertreter*in werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Finanzbuchhaltung des Vereins, verfassen ein schriftliches Prüfungsprotokoll und berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

§12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, an eine zuvor von der letzten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinwohlorientierte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§13 Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Im Falle von gerichtlichen und behördlichen Beanstandungen ist der Vorstand ermächtigt, die geforderten Ergänzungen oder Abänderungen zu beschließen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu unterrichten.

Münster, den 27.10.2021